LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

KULTURFÖRDERRICHTLINIE

NEUFASSUNG 2020-2026

KULTURFÖRDERRICHTLINIE

HISTORIE UND FUNKTION

Historie:

- 2012/13 wurde das Kulturkonzept für den Landkreis Schweinfurt mit LEADER-Mitteln erstellt, Behandlung im Fach- sowie im Kreisausschuss 2014/15.
- Aus den Empfehlungen des Konzepts wurde 2015 der Kulturbeirat, ein festes jährliches Kulturbudget sowie die Kulturförderrichtlinie im Kreistag beschlossen.
- Seit 2015 erfolgten neben 4 Ablehnungen/zurückgezogenen Anträgen 12 Bewilligungen mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von 4.095 €.
- Der prozentuale Fördersatz – bezogen auf die gesamten Projektkosten – betrug zwischen 0,6 % und 10 %.

Funktion:

- Der Landkreis Schweinfurt fördert die Kulturpflege auf freiwilliger Basis.
- Gefördert werden kulturell wertvolle Maßnahmen, die einen unmittelbaren Mehrwert für das kulturelle Angebot im Landkreis Schweinfurt haben.
- Die Kulturförderrichtlinie beinhaltet die Voraussetzungen sowie die Bedingungen für eine Kulturprojektförderung des Landkreises.

KULTURFÖRDERRICHTLINIE

ANREGUNGEN AUS DEM KULTURBEIRAT UND DER VERWALTUNG

Standpunkte des Kulturbeirats aus der Sitzung am 16.10.2018 zur Kulturförderrichtlinie:

- Die Antragstellung bis zu einem späteren Zeitpunkt (31.10./15.11.) zu ermöglichen wird ebenso begrüßt wie eine Reduzierung der erforderlichen Beschlüsse.
- Eine Staffelung der Fördersätze wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sollten kleine Projekte weiterhin prioritär oder sogar besser gefördert werden.
- Aktuell werden „Leuchtturmprojekte“ (Passionsspiele, Varieté-Festival) außerhalb des Kulturbudgets und unabhängig von der Kulturförderrichtlinie unterstützt. Eine solche Förderung könnte auch für andere, neue „Leuchtturmprojekte“ erfolgen.

Anregungen aus der Verwaltung:

- Eine Härtefallregelung gibt Handlungsspielraum in unvorhersehbaren Situationen.
- Ein Budget für Kleinprojekte wird begrüßt um eine flexiblere Bewilligung im Jahr zu ermöglichen.

KULTURFÖRDERRICHTLINIE NEUFASSUNG

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR KULTURFÖRDERRICHTLINIE

2015 - 2020

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden Projekte im Landkreis Schweinfurt, die zum Ausbau eines attraktiven Kulturangebotes für alle Landkreisbürgerinnen und -bürger beitragen. Hierzu zählen Projekte aller Kultursparten, wie bildende und darstellende Kunst, Musik, Heimat- und Brauchtumspflege, Kulturgeschichte, Museen, Literatur und neue Medien.

Das zu fördernde Projekt muss grundsätzlich überörtliche Bedeutung haben. Überörtliche Bedeutung ist gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende oder Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden beziehen.

Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.

2020 - 2026

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden Projekte im Landkreis Schweinfurt, die zur Entwicklung und zum Ausbau eines attraktiven Kulturangebotes für alle Landkreisbürgerinnen und -bürger beitragen. Hierzu zählen Projekte aller Kultursparten, wie bildende und darstellende Kunst, Musik, Heimat- und Brauchtumspflege, Kulturgeschichte, Museen, Literatur und neue Medien.

Das zu fördernde Projekt muss grundsätzlich überörtliche Bedeutung haben. Die überörtliche Bedeutung ist gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende oder Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden beziehen.

Der Projektcharakter sollte zumindest an den Merkmalen

- einmalig,
- zeitliche Befristung,
- definierte Ressourcen sowie
- definiertes Ergebnis

festzumachen sein. Die Einmaligkeit sowie die Abgrenzung zu „regulären“ Aufgaben eines Vereins oder einer Einrichtung stehen dabei im Mittelpunkt.

Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.

KULTURFÖRDERRICHTLINIE NEUFASSUNG

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR KULTURFÖRDERRICHTLINIE

2015 - 2020

3. Antragsverfahren

Die Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres an das Landratsamt Schweinfurt zu richten.

Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Projekts, dessen gesamte Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung (einschließlich der angestrebten Förderung durch den Landkreis Schweinfurt) ersichtlich sein. Auf Anforderung sind zusätzlich notwendige Unterlagen vorzulegen.

2020 - 2026

3. Antragsverfahren

Die Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres an das Landratsamt Schweinfurt zu richten.

Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Projekts, dessen gesamte Kosten und die beabsichtigte Gesamtfinanzierung (einschließlich der angestrebten Förderung durch den Landkreis Schweinfurt) ersichtlich sein. Auf Anforderung sind zusätzlich notwendige Unterlagen vorzulegen.

KULTURFÖRDERRICHTLINIE NEUFASSUNG

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR KULTURFÖRDERRICHTLINIE

2015 - 2020

4. Zuwendungen

Der Landkreis Schweinfurt fördert Projekte durch die Gewährung von einmaligen Zuschüssen.

Die maximale Höhe der Förderung beträgt – vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmittel - 10 % der Projektkosten, höchstens jedoch 5.000,- € je Projekt. Eine Förderung setzt voraus, dass eine nachvollziehbare Planung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen vorliegt.

Der Antragsteller muss eine Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtkosten erbringen und ist verpflichtet, weitere Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Mitteln auszuschöpfen.

2020 - 2026

4. Zuwendungen

Der Landkreis Schweinfurt fördert Projekte durch die Gewährung von einmaligen Zuschüssen.

Förderzusagen für Projekte, die auf Grund von unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignissen (z. B. Feststellung Katastrophenfall) nicht durchgeführt werden können, bleiben erhalten. Die Fördersumme kann dabei jedoch angemessen reduziert werden. Eine Förderung setzt voraus, dass bereits Kosten zur Vorbereitung oder Planung entstanden sind, die vom Projektträger dargelegt werden müssen. Eine erneute Förderung dieser Projekte über die Kulturförderrichtlinie kann in den folgenden 2 Jahren trotzdem erfolgen. Diese „Härtefallregelung“ gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020.

Die maximale Höhe der Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel.

…

KULTURFÖRDERRICHTLINIE NEUFASSUNG

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR KULTURFÖRDERRICHTLINIE

2015 - 2020

4. Zuwendungen

Der Landkreis Schweinfurt fördert Projekte durch die Gewährung von einmaligen Zuschüssen.

Die maximale Höhe der Förderung beträgt – vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmittel - 10 % der Projektkosten, höchstens jedoch 5.000,- € je Projekt. Eine Förderung setzt voraus, dass eine nachvollziehbare Planung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen vorliegt.

Der Antragsteller muss eine Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtkosten erbringen und ist verpflichtet, weitere Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Mitteln auszuschöpfen.

2020 - 2026

4. Zuwendungen

…

Die maximale Höhe der Förderung ist gestaffelt und beträgt je Projekt -

- 10 % der Projektkosten bei Projektkosten bis 50.000 € mindestens jedoch 1.000 €,
- 7,5% der Projektkosten bei Projektkosten bis 100.000 € mindestens jedoch 5.500 €,
- 5 %, der Projektkosten bei Projektkosten über 100.000 € mindestens jedoch 7.500 €, höchstens 25.000 €.

Eine Förderung setzt voraus, dass eine nachvollziehbare Planung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen vorliegt.

Der Antragsteller muss eine Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtkosten erbringen und ist verpflichtet, weitere Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Mitteln auszuschöpfen.

Der Landkreis behält sich vor, große kulturelle „Leuchtturmprojekte“ außerhalb der Kulturförderrichtlinie mit freiwilligen Sonderzuwendungen zu fördern.

KULTURFÖRDERRICHTLINIE NEUFASSUNG

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR KULTURFÖRDERRICHTLINIE

2015 - 2020	2020 - 2026
/	**5. Sonderform: Kleinprojekte bis 5.000 € Projektkosten** Für die Förderung von Kleinprojekten bis max. 5.000 € Projektkosten ist ein jährliches Budget von 3.000 € vorgesehen. Die maximale Höhe der Förderung beträgt je Projekt 15 %, also 750 €. Kleinprojekte können ganzjährig beantragt werden. Die Bewilligung der Förderung der Kleinprojekte erfolgt durch die Verwaltung. Die Bewilligungskriterien entsprechen den Kriterien der Kulturförderrichtlinie, wie unter Punkt 2. „Förderungsfähige Projekte“ dargestellt. Über die Förderung der Kleinprojekte sind der Kulturbeirat und der Ausschuss für Bildung und Kultur zu informieren.

KULTURFÖRDERRICHTLINIE NEUFASSUNG

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR KULTURFÖRDERRICHTLINIE

2015 - 2020

6. Bewilligung

Über die Bewilligung von Förderungen entscheidet der Kreisausschuß nach Empfehlung durch den Kulturbeirat und den vorberatenden Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

Der schriftliche Bewilligungsbescheid enthält u.a. Regelungen zum Verwendungszweck und zur Höhe der Förderung. Der Bescheid wird widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
- trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- sich die Gesamtkosten um mehr als 20 v. H. verringert haben, oder
- durch das Projekt ein finanzieller Gewinn erzielt wurde.

2020 - 2026

7. Bewilligung

Über die Bewilligung von Förderungen entscheidet der Ausschuss für Bildung und Kultur nach Vorberatung und Empfehlung durch den Kulturbeirat.

Der schriftliche Bewilligungsbescheid enthält u. a. Regelungen zum Verwendungszweck und zur Höhe der Förderung. Der Bescheid wird widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
- trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- sich die Gesamtkosten um mehr als 20 % verringert haben, oder
- durch das Projekt ein finanzieller Gewinn erzielt wurde.

KULTURFÖRDERRICHTLINIE NEUFASSUNG

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR KULTURFÖRDERRICHTLINIE

2015 - 2020

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16.07.2015 in Kraft und gelten bis 31.12.2020.

2020 - 2026

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2020 in Kraft und gelten bis 31.12.2026.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT